



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:

Datum: 26.01.2022

Einreicher: AfD Kreistagsfraktion
Erzgebirgskreis

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Kreistag	unverzüglich	beratend / beschließend

Gegenstand der Vorlage: Dringlicher Antrag

Rechtliche Grundlage: Nutzung der „Kann Bestimmung“ §20a IfSG

Vorlage beraten mit:

**Welche finanziellen Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Beschlussvorschlag: **Dringlicher Antrag mit unverzüglicher Einberufung einer Kreistagsitzung zum §20a IfSG
„Medizinische Versorgungssicherheit nach dem 15 März 2022 in Sachsen und dem Erzgebirgskreis schaffen“**

Sehr geehrter Herr Landrat Vogel,
sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte,

im Namen der AfD Kreistagsfraktion Erzgebirgskreis stelle ich folgenden dringlichen Antrag, mit Einberufung einer Sondersitzung des Kreistages des Erzgebirgskreises.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Terminkette des Bundes (15.03.2022).

Zu Beginn möchte ich die Dringlichkeit begründen.

Der Landkreis Erzgebirgskreis befindet sich derzeit in einer sehr kritischen Lage. Durch die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht nach §20a IfSG, eingeführt durch das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“, ist ab dem 16. März 2022 mit massiven Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung sowie der pflegerischen Versorgung zu rechnen, wenn es zu Tätigkeitsverboten ungeimpfter Beschäftigter kommen wird. In den letzten Tagen wurde immer deutlicher, dass es keinerlei Konzept gibt, wie die Versorgung der Patienten und Pflegebedürftigen gewährleistet werden kann. Es ist mit schwersten Schäden für die Versorgungslandschaft sowie für eine Vielzahl der Bürger zu rechnen, welche es mit dem vorliegenden Antrag zu verhindern gilt.

Aufgrund der schon am 16. März 2022 in Kraft tretenden Impfpflicht für die Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, ist eine rechtzeitige Entscheidung des Kreistags über den Antrag nicht möglich.

Einleitung zum Antrag:

Am 28.12.2022 veröffentlichte das Bundesministerium für Gesundheit einen Leitfaden mit Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten.

(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/2021-12-28_FAQ_zu_20a_IIfSG.pdf)

Bis zum heutigen Tag gibt es keine Veröffentlichung über die Durchführungsbestimmungen zum §20a IfSG der Sächsischen Staatsregierung.

Vor dem Hintergrund des §20a IfSG und deren Umsetzung ab 15. März 2022, herrscht tiefe Verunsicherung bei den im Landkreis Erzgebirge betroffenen Unternehmen/Einrichtungen und Beschäftigten.

Das IfSG sieht eine Ausnahmeregelung dahingehend vor, dass die Bundesländer bestimmen können, dass die Benachrichtigung nicht durch die Praxisleitung, sondern durch die in den Bundesländern bestimmte Stelle/Behörde zu erfolgen hat.

Die dann zuständige Stelle/Behörde kann von den in der Praxis tätigen Personen die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen und ggf. ein entsprechendes Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen, d.h. es steht in ihrem Ermessen, ob sie ein solches Verbot ausspricht.

Jedoch sieht der Gesetzgeber keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den Fall, dass bis zum Ablauf des 15. März 2022 kein entsprechender Nachweis vorgelegt worden ist.

Erst wenn ein behördliches Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot tatsächlich auch ausgesprochen worden ist, drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Eine Weiterbeschäftigung von nicht geimpftem Personal ist also auch nach dem 15. März 2022 jedenfalls solange möglich, bis die zuständige Stelle/Behörde ein Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot ausspricht.

Beschlussgegenstand:

Forderungen vor dem Hintergrund des Impf- bzw. Genesenen- Nachweises § 20a IfSG

1. Der Landrat informiert den Kreistag, über die vorliegende Datenlage zum Impfstatus beschäftigter Personen in den nach §20a IfSG Abs. 1 betroffenen Einrichtungen/Unternehmen im Erzgebirgskreis.

2. Der Landrat informiert den Kreistag, inwieweit die jeweilige konkrete Versorgungssituation in den in §20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen nach dem 15. März 2022 im Erzgebirgskreis gesichert ist bzw. gesichert werden kann.

3. Der Kreistag fordert den Landrat auf, solange es keine gesicherte Datenlage zu den Auswirkungen der Umsetzung des § 20a IfSG gibt und nicht sichergestellt ist, dass die Versorgung der Bürger durch die in § 20a IfSG genannten Einrichtungen weiterhin vollumfänglich gesichert ist, keinerlei Zugangs- und/oder Beschäftigungsverbote für nicht geimpfte bzw. nichtgenesene beschäftigte Personen auszusprechen und dieses auch öffentlich bekanntzugeben.

4. Der Kreistag fordert den Landrat auf, sich an den Ministerpräsidenten des Freistaats Sachsen zu wenden und ihn aufzufordern, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass der § 20a IfSG wieder aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen am	Stimmberechtigte	dafür	dagegen	Enthaltungen

Begründung

Die ab 16. März 2022 geltende einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht wird erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung, Gesundheit, Pflege, Betreuung und Unterstützung betroffener Bürger haben. Im Gesundheitswesen herrscht bereits heute, auch ohne die Umsetzung der Corona-Impfpflicht, ein enormer Personalmangel. Ein weiterer Personalausfall in großem Umfang kann nicht kompensiert werden. Damit ist das Leistungsangebot vieler betroffener Bereiche derzeit akut gefährdet. Viele Leistungsangebote sind für die Gesundheit, die Versorgung und das alltägliche Leben von Patienten, Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung essentiell und daher unbedingt aufrecht zu erhalten.

Im Landkreis Erzgebirgskreis fehlt es sowohl an Daten zur Versorgungslage bei Umsetzung des § 20a IfSG sowie an Vorbereitungshandlungen zur Abwendung des zu befürchtenden gravierenden Versorgungsnotstandes. Daher dürfen zumindest bis zu dem Zeitpunkt, zu dem anderweitig eine qualitätsgesicherte Versorgung für die pflegebedürftigen, kranken, älteren und behinderten Menschen im Landkreis gewährleistet werden kann, keine Beschäftigungsverbote aufgrund der Regelung des § 20a IfSG ausgesprochen werden.

Um den betroffenen Bürgern und Beschäftigten Ängste und Unsicherheiten zu nehmen und den Einrichtungen Planungssicherheit zu gewährleisten, ist öffentlich bekanntzumachen, dass die Verbote zunächst nicht ausgesprochen werden.

Die Abschaffung des § 20a IfSG würde einen wichtigen Schritt darstellen, um die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften und Gesundheitspersonal zu verbessern. Ferner ist die Abschaffung der Impfpflicht wichtige Voraussetzung, um die Versorgungslandschaft in gesundheitlichen und pflegerischen Bereich dauerhaft zu gewährleisten.

Die Landkreise erfüllen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben schaffen die Landkreise die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Thomas Dietz
Fraktionsvorsitzender
AfD Kreistagsfraktion Erzgebirgskreis

Anlage:

2022_01_26_Anlage_zum_Antrag_AfD_Kreistagsfraktion_ERZ_Hintergrund_§20aIfSG